

Wirtschaftsrecht



Die Kanzlei vertritt und berät Sie in den Bereichen des privaten Baurechts, des Wettbewerbs- und Gewerberechts, des Vergaberechts, des kommunalen Verwaltungsrechts, Medien- und Wettbewerbsrechts und der Unternehmensberatung im Bereich des Wertemanagements.

Strafrecht



Im Bereich des allgemeinen Strafrechts (so z.B. bei Vorwürfen der Körperverletzung, der Nötigung, Beleidigung etc.), wird mit Ihnen bei drohenden Strafen eine effiziente Verteidigungsstrategie erarbeitet und besprochen.



Der Kanzleihinhaber, Herr Rechtsanwalt Jürgen Helser, vertritt seit 1996 als spezialisierter Generalist umfassend und bundesweit die Interessen seiner Mandantschaft.

Aufgrund seiner besonderen Fach- und Sachkunde wurde Herrn Helser zudem im Jahre 2001 von der Rechtsanwaltskammer Köln der Titel „Fachanwalt für Arbeitsrecht“ zuerkannt.

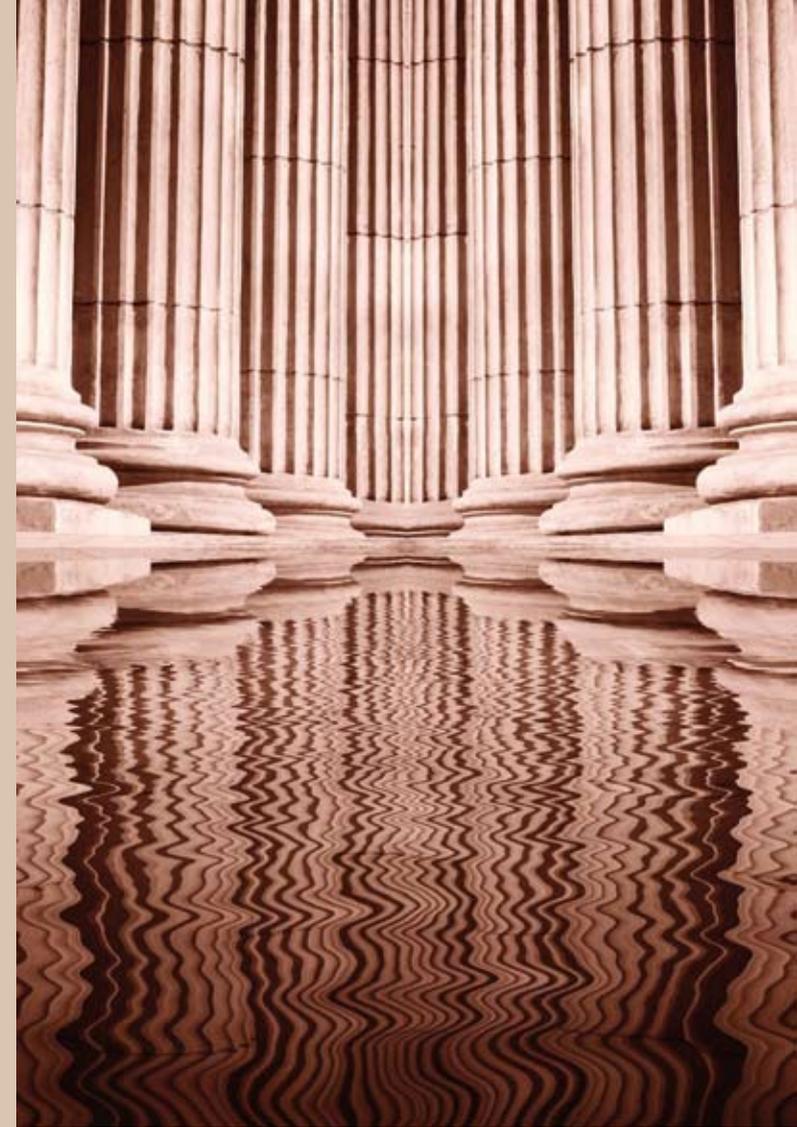
Kontakt

Kanzlei Helser
Seehofstraße 76
53721 Siegburg

Tel.: 02241 – 975 994/5
Fax.: 02241 – 975 996
Web: www.kanzlei-helser.de
E-Mail: sekretariat@kanzlei-helser.de

Bürozeiten

Montag – Freitag: 8.30 Uhr – 13.00 Uhr
14.30 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch: Nachmittags geschlossen
Samstag: Nach gesonderter Vereinbarung



Kanzlei Helser
Das Recht auf Ihrer Seite

Arbeitsrecht



Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden allumfassend in allen arbeitsrechtlichen Problemstellungen beraten und vertreten.

Zivilrecht



Hierunter fallen alle Streitigkeiten zwischen zwei natürlichen Personen und Familienrecht, gleichgültig, ob eine vertragliche Beziehung besteht oder nicht.

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Im Bereich des Miet- und Wohnungseigentumsrecht umfasst die Tätigkeit eine zielführende Interessenvertretung des privaten Wohnungsmietrecht als auch die gewerbliche Gebrauchsüberlassung in all seinen Facetten.

Als ehemaliger Verwalter von mehreren Wohnungseigentumseinheiten (WEG-Anlagen) kann Herr Helser bei der Fallbearbeitung auf fundierte Praxiserfahrungen zurückgreifen.

Korruptionsprävention



Das Thema Korruption wird häufig mit moralischer Entrüstung aufgenommen. Die vielfältigen Schäden, die Korruption weltweit verursacht, machen die Notwendigkeit von Korruptionsprävention deutlich.

Die klassische Definition für Korruption lautet allgemein: Ausnutzung beruflicher Macht zum privaten Vorteil.

Korrumpierte Handlungen stellen ein Tauschgeschäft dar, bei dem oberflächlich betrachtet, beide beteiligten Seiten einen Vorteil erlangen. Mit ihrer heimlichen Geschäftsbeziehung setzen sich Täter über geltende Regelwerke, Gesetze und über die wirtschaftliche Rationalität hinweg.

Korruption schädigt immer, da betroffene Dritte dafür bezahlen und auch Täter selbst beträchtliche Risiken tragen. Die Teilnehmer an einem solchen „Unrechtspakt“ (Bestochene und Bestechende) schädigen ihre Unternehmen, wie auch deren Wettbewerber und sind ursächlich verantwortlich für Arbeitsplatzverlust.

Seit 2007 ist Herr Helser mit den Belangen der Korruptionsprävention (u.a. als externer Vertrauensanwalt in der Versorgungs- und Energiewirtschaft, bspw. Sondermandat bei den Stadtwerken Bonn von 2008 bis 2012) betraut und die Kanzlei fungiert als Hinweisgeberstelle.

Herr Helser bietet Schulungen, Aufklärungsarbeit, Rücksprachemöglichkeiten und auch umfassende Prävention an.

Arbeitsrechtliche Compliance



Compliance ist in aller Munde. Im übertragenen Sinne ist damit „das Bestreben zum regelgerechten Verhalten“, die „Regeltreue“ gemeint.

Da zum normgerechten Umgang vornehmlich die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zählt, wird mit der Methodik der Compliance, das Bewusstsein der Arbeitsvertragsparteien zur Einhaltung aller gesetzlichen und tarifvertraglichen Normen umschrieben.

- Nur auf welchem Wege erreiche ich bei meinen Mitarbeitern, diese Verinnerlichung und Akzeptanz zum ständigen Normappell?
- Wie kann ich es als Arbeitgeber gewährleisten, dass meine Vorgaben so aufgestellt sind, um zielorientierten Sorgfaltspflichten zu genügen?
- Was muss ich arbeitgeberseitig an Anreiz- und Schulungssystemen zur Haftungsvermeidung aufsetzen, um Reputationsschäden und Haftung zu vermeiden?
- Sind alle betrieblichen Absprachen noch zeitgemäß und ausreichend?

Solche Fragestellungen zählen zu den Kernbereichen der Compliance-Beratung. Neben seiner über zehnjährigen Tätigkeit als Fachanwalt für Arbeitsrecht, ist Herr Helser seit 2007 intensiv in der Compliance-Beratung tätig und kann Praxiserfahrungen aus seiner Tätigkeit als Vertrauensanwalt (u.a. auch Compliance-Schulungen) anbieten.